

[1631 Juli]¹

A

"KURTZER BEGRIFF DER STREITIGEN COLLATUREN UNND EHEHANDLUNGEN
[MATRIMONIAL- UND KOLLATURSTREIT IM THURGAU UND RHEIN-
TAL] BETREFFEND DIE BEIDE HERREN PRELATEN VON CONSTANTZ
[JOHANN VI. VON WALDBURG-WOLFEGG] UNND ST. GALLEN [PIUS
REHER] UNND ANDRESTHEILS DIE HERREN [BUERGERMEISTER UND
RAT] VON ZUERICH"²

Neuhaus/Der Matrimonial- und Kollaturstreit; EA V 2, 1532 Art. 201

*"Dieweil sowol in als auser der Eidtgenoschafft so vilfeltig und ungleich ge-
redt und geschriben wirt von sachen die auf ein Conferenztage [der VII im
Thurgau reg. Orte] zu Frowenfeld im 9bri 1630³ verhandlet worden, Ja sogar
darüber solche geschrei und getümmel gemacht worden, als solten die HH. Eidt-
gnossen ihren so triuwen Puntt, und einiges band ihrer fryheit, die gewonte
vertruwlich: und einigkheit aneinanderen brächen und Zu einem auffstand wider-
einanderen khommen und bewegt werden, hatt mich⁴ billich nit allein wunderen,
sonder auch andere die in gleichen wunder stäcktend, desen zu enttledigen,
und der beschaffenheit anfang, mittel und austrag zu erkundigen und solches
alles, wie ich es in grund befinde, anderen und meniglich zu erkennen ze
geben, anfechten und gelusten sollen, in hoffnung uff das wenigste dem gmeinen
Vatterland dise frucht darbei ze schaffen, das vil der Jenigen, die aus un-
wissenheitt des gescheffts und handels, vil mistrawen und widerwillen ia sogar
ungleiche reden, theils gegen ihren besten fründen tragen und fuerend, solches
vom Herzen schlagen und mitt unpartyschem gmüet finden werdend, wie wenige
ursach dis seige, die nunmehr so lang geharrete, dem Eidtgnössischen stand,
über alles anders Nothwendige Nuzlich und höchste wolanstendige und Zierliche
Einig: und vertruwligkheitt zu trennen, zu brächen oder doch zwyffelhaft ze
machen."*

[Ausgangspunkt der Streitigkeiten seien folgende Händel gewesen:]

1. Jörg Hugentobler, Müller in Toos und Gotteshausmann der Abtei
St. Gallen im [Nieder]gericht Wuppenau "under dem Malefiz des Thur-
göws gelegen", habe sich nach dem Tode seiner ersten Gattin [Anna
Bigler] mit seiner "Gefatterin" Barbara Widmer verheiraten wollen,
welche Verbindung indessen vom Statthalter in Wil [Jodokus Metz-
ler] und den Amtsleuten nur erlaubt worden wäre, wenn Hugentobler
zuvor beim bischöflichen Offizialat in Konstanz, das laut altem
Herkommen, Landsatzungen und Mandaten für derartige Ehefragen

zuständig sei, die nötige Erlaubnis erhalten hätte.

Doch da Hugentoblers Begehren von Konstanz abgewiesen worden sei, habe dieser, ermuntert durch seine Benachbarten, bei Zürich um Hilfe und Unterstützung nachgesucht. "darüber dan obbemelte[r] Weylische[r] Stathalter [Metzler] und Rätthe wegen solches ein Neüwerung und eingriff ihres gedunckhens were, sich alsbald widersezt. Und als us ernstlichem Zusprechen, ehr [Hugentobler] bey seinen Eydtspflichten versprochen, dises seines fürnemmens abzustehn, solches aber nit gehalten, allerhand straffen und Edicta gegen imme verrüebt, ehr aber dessen alles ungeacht, aus bevelch der H.H. [Bürgermeister und Rat] von Zürich ... Zu Busnang auser [seiner]⁵ Pfarr und Gricht [Wuppenau] und des Gotshaus St. Gallen Landtschafft [zu]⁵ sammen geben, und darüber aber von den St. Gallischen proscri[biert]⁵, und als er in seiner Mülin auff des Gottshuses Landtschafft [hete]⁵ mögen angetroffen werden, gefangen und gegen ime [die ge]bü⁵wegen übergangnen Eydts und höchster ungehorsamme [gehand]let⁵ were worden, Vor wolermelte H.H. von Zürich, als [die solches]⁵ auf sich genommen, des Gotshauses St. Gallen Amt [Weyl [Wil] seine [des Gotteshauses]]⁵ Rentt, gültt und Zechenden Zu Stamheimb [Stammheim ZH] in Arrest genom[men]⁵ und gelegt habend."

2. Ulrich Blum [und Margaretha Ritter] sowie [Gallus]⁶ Ritter und [Barbara Schumacher], alle von Altstätten, "welche gfatere werend", hätten [1630] - [obwohl dies ihr Verwandtschaftsgrad nicht erlaubte] - die Ehe eingehen wollen. Trotzdem habe sich der dortige zürcherische Prädikant [Johann Kaspar Hindermeister] bereit erklärt, die Eheleute ohne Wissen und Bewilligung des Offizialats von Konstanz zusammenzugeben. "solches aber glych[messig]⁵ so wol durch den Landtvogt [des Rheintals, Wolfgang Wickart], als die fürstl. St. Gallische [beamte]⁵ in Crafft iewelten der Enden gewontten und üblichen [Mandaten]⁵ harkhommens und vil Underschiedlicher der Gmeinen dasel[bst re]gierenden⁵ Ohrten abscheiden abgeweerth bey hohen straffen. [Ja bis]⁵ an den Eidt und an ein Recht verbotten worden, das sy die [Parteien]⁵ selbst einmal rüewig Zu sein vermeintt und sich entschlos[sen]⁵ werend solche us antrib und uffwickhlung obbemeltes Pre[dicants]⁵ der doch die Pfrund oder Praedicatur von Jhr F.G. Zu St. [Gallen, Bernhard II. Müller]⁵ hete, und bey vermydung und verlierung der Pfrund solcher [sachen]⁵ sich nit anzumassen ermanet und betröwet ward, sich aber [ver]lauten lassen, und im werckh erzeugt, das ehr seinem Collatori und Lehenherren, ia auch Grichtsherren nichts nachfragte, [nach]⁵ Zürich gewisen und gar begleitet, und derto [die Eheleute] Zusammengeben, und mit solchem

befälch Zuruckhgesant worden, das sy ungeacht Jhr F.G. von St. Gallen und des Landtvogts [Wickart] beieinanderen sein und wonen sollend. Were darüber durch den Landtvogt und S. Gallische Amtblüth nit allein solches inen mit Potten und hohen betrowungen widersagt und verweert.

Sonder Zum driten auch dem Predicanten wegen seines so vilfeltigen truzigen ungehorsams sein Predicatur abgestriekt und aufgesagt worden."

Anlässlich der für den neugewählten Abt von St. Gallen, Pius [Reher], vorgenommenen Huldigung⁷, wozu gemäss einem alten Brauch auch die 4 Schirmorte ZH, LU, SZ und GL eingeladen worden, habe der Abt im Beisein der 3 restlichen Schirmorte den Gesandten Zürichs - Seckelmeister [Salomon] Hirzel und Landvogt [Hans] Escher - ihr widerrechtliches Verhalten in obgenannten Fällen vorgehalten und Zürich daran erinnert, dass es sich hierin ganz und gar nicht als Schirmort der Abtei aufführe und - wie eigentlich zu erwarten wäre - die Untertanen zum Gehorsam ermahne, sondern im Gegenteil ein "widerspil" betreibe, "in deme sye sich an disen Enden, alda gemeine Regierende Ohrt allein das Malefiz sye die H.H. von Zürich aber einige sonderbare eigenttliche Recht noch Praetension nit oder mehrers als ein ander Ohrt Zu suochen hetend, oberzelte händel auch khein Malefiz nitt seige und von iewelten als auss den Mandatis N. 2⁸ was Whuppennow betreffe Zu sechen, nie anders geüebt, ia als N^o 4⁹ Zu sechen hievor eben gleichmässige sach von Zürich selbst wider Zuruckh und an den Ordinarium [Bischof von Konstanz] gewisen und nie anders geliten noch gehört worden, sowol auch das Rynthal belangende das Mandat N^o 5¹⁰ welches allezeit gemeinlich von einem Regierenden herren von S. Gallen und iemalen anwesenden Landtvogt, ehr seige gleichwol von Zürich oder wannenhero gemacht und Publiciert wirt. Und dan so vil unterschiedliche abscheid, gemeiner Regierender Ohrten sub N. 6 bis in 15¹¹ Zu erkennen gebend, dass die Eesachen nirgend anderst als für den ordinarium Zu Costanz gehörend und gewisen werden söllend, sowol auch die Predicaturen und Predicanten, allein von Jhr F.G. als Rechten und einigen Colatoren lauth so vilfeltiger brieff und siglen (die erst harnach sub N. 22 bis in 32¹² produciert worden) einzig und allein dependieren soltend."

Aus einem derartigen Verhalten Zürichs aber müsse man doch unweigerlich schliessen, dass dieser Schirmort die Untertanen des Gotteshauses nicht nur nicht pflichtgemäss zum Gehorsam anhalte, sondern diese im Gegenteil noch dazu aufwiegle, die äbtischen Rechte und Mandate etc. mit Füssen zu treten. Dass sich Zürich

eines "ungehorsamen geringen Paurens, der doch sye nichts angehörte, als allein in Malefiz sachen abzestrafen", annehme und dadurch gegen einen Reichsfürsten [gemeint den Abt], der zudem ein eidg. Stand und mit Zürich verbündet sei, vorgehe und zu diesem Ende dessen Einkünfte [zu Stammheim] mit Arrest belege, sei vollkommen abartig und mit dem [1451] gegenseitig geschlossenen Burg- und Landrecht unvereinbar. So habe denn der Abt die Gesandten Zürichs gebeten, [Bürgermeister und Rat] zu veranlassen, besagten Arrest aufzuheben. Diese aber hätten das Begehren lediglich ad referendum genommen. In der Folge sei dann dieser Streit [1630] auf die Jahrrechnung nach Baden gezogen worden, allwo man aber den Gesandten des Abtes erst nach einer 14 Tage dauernden Wartezeit, d.h. am letzten Sessionstag, eine Audienz gewährt habe. "aber nichts anders erlanget habend, als das man zwar den Arrest Zu Stamheimb relaxiert umb restitution Jörg hugendoblers starekh angehalten, und sye uff den Conferenztage nach frowenfeld ... mit disen worten verweisen hat: man habe anders mehr mit dem Gottshaus St. Gallen alda Zu Conferieren: man welle dermalen eins alles an ein Ohrt, und wie man sagt, frischen tisch machen." Alsdann habe Zürich besagte Konferenz¹³ auf den 29. [Oktober] 1630 nach Frauenfeld ausgeschrieben.

"Dieweil dan die [V] Catholische Ohrt wegen diser Conferenz einer ungerymbten uneidtgnossischen ... Procedur inn- und usserhalb der Eidtgnoschafft ... getadlet worden, als ist solche gefüerte Procedur mehr usdeütlich und umständtlich Zu Considerieren und Zu ersehen und derohalben Zu wüssen: Das, als die St. Gallische [Tagsatzungsgesandten, u.a. Johann Rudolf Reding], nach verrichteten Curalien vermeldet das auf der H.H. [von Zürich] begären sy uf disen Conferenztage erschinen werend Zu ernennen was man mit ihnen Conferieren welte. Hetend hierüber die H.H. von Zürich die abgeordnete der oberen höfen dess Rhyn-tals [von Altstätten, Marbach, Balgach und Berneck] einherstehen, und durch ihren Redner mitt langem geschrey darbringen lassen", dass sich der Abt in den dortigen Gebieten "understüende", "ganzer Collator Zesein" und die Prädikanten daher nach Belieben ein- und absetze. Ihres Erachtens aber wäre dem nie so gewesen, "sonder wan sy einen Predicanten gemanglet heten, werend sy ieweilen gen Zürich gangen, da man ihnen einen geben, den sye harmach um das Lehen, das wehre um der Lehengüeter willen, die ehr nuzen wurde, stellen müessen, welche ehr mit 9 ss empfangen, und nicht die Pfrund oder Collatur, wie dan us demme abzunehmen, das Balgach ihre Predican-

ten nie gestellt, weil sy kheine Lehengüeter innen hetend, als werend sy der hoffnung, es noch also verbleiben solte.

Als demnach die St. Gallische [Gesandten] gefragt, wer dan Collator alda sein welle, oder etwas an den Collaturen Pretendiere, und ob sie [die Rheintaler] sich desshalbten wider das Gotshaus in ein Recht stellen weltend, ob sy etwas desshalbten aufzeleggen hetend? habend sy geantwortet das Nein. Allein sol es gebraucht werden wie von alter hero, wellend auch wider das Gotshaus in khein Recht sich inlassen und habend solches, wie auch das vor disem gesagt, das sy nichts uffzeleggen gehabt, dan [dass] ihre briefe Zu Zürich gelegen werend, aniezo aber were etwas verhanden, das man ablesen möchte und darüber N. 21¹⁴ abläsen und darauf fundieren lassen, da vernemme man das der Kirchensaz von inen besezt werden solle, betend sie darbei bleiben Ze lassen.

habend demnach die St. Gallische für bekant angenommen, das sy an den Collaturen nichts Pretendierend (wie sie dan auch dessen khein fuog noch recht hetend) und das sye sich nit wider das Gotshaus in khein recht einlassen woltend, wie dan sy sich hievor im Ryntal glychmässig entschlossen, das aber sy uf ein altes harkommen deutend, were nit ohne das sy etwan gen Zürich gelouffen, das het man ihnen nie geweehrt, könts noch nit weeren, das aber ein Gotshaus St. Gallen solche Predicanten hete muessen annehmen, sag man Nein, und geb ihr eigens angeben das widerspil Zue erkennen: da sy bekennend sy selbige allezeit umb das Lehen gen S. Gallen stellen müessen, das ist um das Pfrundlehen, dan das sy es dahin deüten wellend, als sie es allein umb die Lehengüeter, welche sy mit 9 schilling empfangen müessen Zuthun gewest, seie ein Nüwes unbegründtes gedicht, dan das es wegen Lehengüeter geschächen, seige nit war, habend wol so bald etliche dero kheine, hingegen wol so bald andere da man khein Collatur ansprache habend Lehengüeter, die sich darum dergestalt nit stelen müessend, Jnsonderheit vor Jhr F.G. oder dero officialen, wie die Predicanten dan alda das Lehen id est Pfrund empfangen müessen: dan man wol wüsse das die Lehengüeter nit alderto, sonder in der Lehenkamer und vor dem Lehenvogt empfangen werden müestend, mit den 9 schilling were es ein ganzer ungrund, und wan es doch were, des man aber nein sage, wer es wider sie, dan hetend sie dieselbige dem Lehenvogt geben, so were es wegen Lehengüeter, und nit der Pfrund dero ehr sich nichts annemme, hetend sy es dem official geben, so were es wegen der Pfrund, dan ehr sich der Lehengüeter nichts annemme. mit Balgach wüsste man nit wie es brucht were worden oder warumb, wüstend aber wol und wurde sich erscheinen, das die Collatur dem Gotshaus gehörte."

Mit verschiedenen "register[n] und Extractt[en] der Rechten Originalien",

so hätten die Gesandten St. Gallens weiter zu verstehen gegeben, könnten sie genügend beweisen, dass das Gotteshaus St. Gallen schon seit einigen hundert Jahren die Kollaturen im Oberen Rheintal - *"der höffen Altsteten mit ihrer mueter[pfarrei] Marpach und dero anderer filial Balgach sambt Bernang und St. Margrethen"* - innegehabt, ja dass diese dem Gotteshaus sogar inkorporiert seien, *"inmassen es solche der Priester halb alzeit rüewig [unangefochten] und der Predicanten halb ebenmessig, dan allein mit etwas gesuchs oder einstrewung der H.H. von Zürich besessen und eingehabt"*. Wie man laut Landfrieden [von 1531] und allgemeinem Landesbrauch wisse, stehe einem Kollator das Recht zu, sowohl die Prädikanten als auch die Priester zu ernennen, und so habe St. Gallen seine Kollaturen *"iederzeit, so gar auch etwan mit frömbden besetzt, und sonst khein Predicant uf die Canzel khommen [lassen], der nit von Jhr F.G. were belehnet worden. Hetend zwar die Rynthalische etwas wenig discurs ohne fuos oder grund einbringen wöllen, weil man aber sie nachmalen gefraget, ob sie Party sein wellen, das Nein geantwortet, darüber ausgestanden, ia gar weggezogen."*

Trotz der vorgelegten Register und authentischen Briefe aber seien die Zürcher bei ihrer Meinung, dass die Abtei bezüglich der Prädikanten kein Kollaturrecht besitze, verblieben, was die Gesandten St. Gallens schliesslich dazu bewogen habe, sich die Originale zu beschaffen und diese im Moment, da die Rheintaler bereits im Begriffe gewesen abzureisen, den Zürchern vorzulegen. Zürich indessen habe auf diese Beweismittel nicht eintreten wollen, sondern nochmals den Fall Hugentobler in seiner ganzen Breite aufgerollt und - müsse doch gemäss dem Landfrieden [von 1531] jedem Untertanen die freie Ausübung seines Bekenntnisses gestattet werden - von St. Gallen die Anerkennung der von Zürich bereits sanktionierten Ehe als auch die Wiedereinsetzung Hugentoblers in das aberkannte Lehen verlangt.

Darauf hätten die St. Galler zu wissen begehrt, ob sich Hugentobler eigentlich in einen Rechtshandel einlassen wolle oder nicht. Sei dies der Fall, wüssten sie schon Red und Antwort zu stehen. In der Folge habe sich Hugentobler verlauten lassen, mit Sankt Gallen nicht rechten zu wollen; vielmehr möchte er bloss seine Herren und Obern, [d.h. die im Thurgau reg. Orte], um Rat und Hilfe ersuchen.

Hierauf hätten die Sankt Galler Gesandten erklärt, "*solches [gerne] ad notam zu nemmen und darüber reden [zu] lassen*". Da sich aber weder Hugentobler selbst noch jemand anders "*rechtlich wider sie stellen welte*", müssten sie auch nicht darauf eintreten. Damit aber die Tagsetzungsgesandten ersehen könnten, worauf sich Hugentobler unrechtmässigerweise abstütze, möchten sie, die St. Galler Gesandten, ihnen folgendes zu bedenken geben: Die auch von den 4 Schirmorten bekräftigte "*Landtsazung*" des Gotteshauses St. Gallen halte - wie aus Nr. 3 ersehen werden könne - [in Artikel 10] fest, dass ein Gotteshausmann weder ein auswärtiges Gericht aufsuchen noch vor dieses zitiert werden dürfe, welche Bestimmung sowohl vor als auch nach dem Landfrieden [von 1531] stets Beachtung gefunden habe. So sei in Ehefragen immer nur das Ehegericht von Konstanz zuständig gewesen, "*wie dan solches hiemit ausdeütlich die iärliche mandata die man diser Enden Publiciert und obhalt, solches ausweisend, das N^o 2¹⁵ Zu erkennen gibt, vil mehr aber solches alles bestetete nit allein die rüewig hargebrachte Possession, das man den Gotshauslüthen als diser Enden seiend nie khein ander Eegricht als Costanz gestattet habe, ia auch us dem verlauff N^o 4¹⁶ Clar erscheintt, die H.H. von Zürich selbs solches wolgewüst und ein gleichmässige sach von ihrem Eegricht weckh nach Costanz gewisen habend.*" Diesbezüglich gebe auch ein Abschied der im Thurgau reg. Orte von 1585¹⁷ zu einem Streit zwischen den Gotteshausleuten des Amtes Romanshorn und der Abtei St. Gallen Aufschluss. Darin werde nicht nur das für die Gotteshausleute [damals] zuständige Ehegericht angegeben, "*sondern wie es von alterhero und alwegen gebraucht und geüebt worden, In deme die Romishorner bekennend, dass man sie der spenigen Eesachen halb allezeit nach Costanz gewisen habe, da aber sy vermeintend, weil sy im Landtsfriden werend, Crafft desselbigen die wal haben soltend gen Zürich Zu Ziechen. Darüber allein die S. Gallische, die Landtsazung wie N. 3 mitgibt praetendiert, darüber auch erkhent worden, das es genzlich darbei bleiben solte*". Dies sei doch Beweis genug, welches Ehegericht für die Gotteshausleute zuständig sei. St. Gallen hoffe denn auch, dabei geschützt und beschirmt zu werden.

Anschliessend hätten die beiden obgenannten Ehepaare aus dem Rheintal ihre Klagen vorgebracht und die St. Galler Gesandten gebeten, in dieser Frage den Entscheid des zürcherischen Ehegerichtes gelten und sie, die Eheleute, zusammenwohnen zu lassen.

Wie bereits in der Streitfrage bezüglich der Kollaturen hätten sich die Gesandten St. Gallens erkundigt, ob man in der Frage des Ehegerichts das Gotteshaus St. Gallen rechtlich belangen wolle oder nicht, was jedoch unter Hinweis, es gehe ihnen hierbei lediglich um ein "Rhatswochen", von den beiden Paaren verneint worden sei. *"ist solches von den St. Gallischen zu memorieren angenommen."* -1

Somit hoffe St. Gallen, bei seinen alten Rechten und dem Herkommen zu verbleiben, um so viel mehr als verschiedene Abschiede - welche man unter den Nummern 14 bis 21 finden könne - *"Zu erkennen geben, wo von des Landtfridens Zeit und anfang haro die Eesachen im Rynthal allzeit gehört hetend und gewisen worden werend bis uf unsere Jüngste Zeit, da noch unterschiedliche lebendige und bekante Exempla damm, und auch so gar ein Abscheid von A^O 1615 sub N. 15¹⁸ von herr Stathalter [Hans Ulrich] Wolfen [Tagsatzungsgesandter] von Zürich selbs besiglet verhanden werdend"*. 2 3

Obwohl sich also weder die Ausschüsse des Rheintals noch die obzitierten Ehepaare in ein "Recht" hätten entlassen wollen und abgereist seien, habe Zürich deren Interessen weiterhin selbst wahrgenommen und die Vertreter St. Gallens heftig attackiert und *"an sie begert, ob sy dan diser sachen halb sich in ein Recht als ein Party stellen und einlassen welten, sie allzeit geantwort das Nein, nit desto weniger sie die sach in gegenwirtigkeit und wider die St. Gallische alles ussersten yfers disputiert und Consentiertt als ein Part, und harnach aber bei abtretung der St. Gallischen nebet anderen Ohrten die da khein praetension noch interesse hatend gestossen [?] vota colligiert und gethon, als mittrichter und unpartysche, Inmassen dan der Collaturen halb sie sich berüemt St. Gallen hete nichts aufzeleggen, sie aber werend in rüewiger und bestendiger possession [gewesen] ... und gebe ein abscheid von A^O 1532 [der Tagsatzung von Baden] sub N. 21¹⁹ Zu erkennen, weme der Kirchensaz Zu Altsteten gehöre ... und solcher abscheid stracks uf den Landtsfriden [von 1531] geben worden"*. 4 5

"Khirchensatz ist nit das Lächen der Pfruondt."

Auch zur Frage des Ehegerichts habe Zürich einen Abschied "von A^O sub N"²⁰ angeführt, der seine vermeintlichen diesbezüglichen Rechte und die "stäte Possession" bekräftigen sollte.

Der von Zürich angeführte Abschied Nr. 21, so hätten die Vertreter St. Gallens weiter ausgeführt, sage über die Pfründen nichts aus, denn *"das wortlin Kirchensaz [sei] für das fabricquot alda gesezt, welches allein und nit die Pfründen durch gleiche Pfleger versorget, und um*

welches allein und nit um das Pfrundgut Jerliche rechnung von Pflereren geben worden, aus welchem allein und nitt aus den Pfründgüetern die Kirchenszierden erhalten werden müestend". Mit diesem Argument könne also nichts bewiesen oder daraus ein Besitzrecht abgeleitet werden. Bis anhin habe nämlich noch kein Prädikant [im Rheintal] sein Amt ausüben können, ehe und bevor er vom Abt oder dessen Stellvertreter damit belehnt worden sei. Auch würden die von der Abtei St. Gallen vorgelegten Dokumente "N. 22 bis 42" das schon seit vielen hundert Jahren innegehabte Besitzrecht auf die genannten Kollaturen untermauern.

"So danne der Eesachen halb, das wenig uff den angedünten abscheid Zu achten, sitenmalen derselbig, als der wider eltere und stracks uff den Landtsfriden ervolgete ... erpracticiert were worden, durch andere us N. 10 bis in 15, 16, 19 alsbald widertriben, und an disen Enden, da das Gotshaus seine Gricht hat, khein anderer Chor oder Eerichter nie geduldet worden, als der Ordinarius [= Bischof] Zu Costanz, gestalten dan under allen angezognen Actibus kheiner dieselbige berüere der nit widertriben worden seige, das die Partyen entweder Costanz parieren oder das land raumen müessen. damit aber sowol die Possession als den Rechten ordinari ungezwylfete Rechtsamme gesechen werde, solte man das gewonliche mandat N^o 5, welches Järllich von einem Gotshaus und iewesenden Landtvogt (sowol von Zürich als anderen Ohrten) Publiciert werde, sowol auch so vil ervolgete abscheid sub N. 6 bis 14, darunder der letste erst A^o 1615²¹ geben von den H. gesandten von Zürich [Hans Ulrich Wolf] selbs besiglet worden, und wurdend herren alda sizen die sagen khöntend, ob es Zu Zeit ihrer Regierung im Rhyntal also oder anderst were gebraucht worden." Nichtsdestotrotz habe Zürich zu allen Fragen "Subtiliteten" einzuwenden gehabt, die Belehnung der Prädikanten nur als eine "gemeine güeter belehnung" auslegen wollen, "ihren [gemeint Zürichs] so schön autentisch Producierten Zerfezetten [Altstättener Tagsatzungs]abscheid [von 1532] und das wörtlin Kirchensatz zu Urgieren" versucht, auch in der Frage des Ehegerichts stets auf seiner "Possession" beharrt, so dass sich die Gesandten St. Gallens veranlasst gesehen hätten, Zürich ernstlich zu fragen, "ob sye sich wider dis alles als ein Parth und in ein Recht stellen woltend", was indessen verneint worden sei. Folglich habe die Abtei St. Gallen Zürich und die andern Orte auf ihre Verpflichtungen, die sie aufgrund des mit St. Gallen abgeschlossenen Burg- und Landrechtes auf sich genommen, aufmerksam gemacht

und diese gebeten, das Gotteshaus St. Gallen bei seinen Rechten zu schützen. *"Als gleichmässig wegen hawendoblers das Gotshaus bei seinen Mandaten, Landtsazungen, abscheid von A^O 1585 und dan auch den grossen vertrag des Turgöws [von 1532] der heiter leüterung gebe, wo die Eesachen hingehend als A[rtikel] 19²² zu sechen, und dan auch bei bestendiger Possesion und hievör zu Zürich selbs gegebner antwort als N. 4 zu sechen, und sonst über die von inen eingebrachte vil acten gnug erscheint worden, daselbige das Gotshaus Landtschaftt auser 4 oder 5 nit berüerend, und bei denselbigen allezeit sy selbs dociert, das sy wider gesünderet oder von land gewisen worden, lauth obangezognem Schirm- Burg- und Landtrechtens und dess Landtfridens zu schützen, schirmen und handthaben."*

Zürich indessen habe all diese Argumente nicht gelten lassen und sich - obwohl es dies nicht wahrhaben wollte - als Partei aufgeführt, so dass die übrigen Tagsatzungsgesandten schliesslich [zugunsten der Abtei] einen Entschluss gefasst hätten.²³ Aber selbst danach habe sich Zürich nicht als "unpartyisch" gegeben, sondern gegen den einhellig gefassten Abschied zu kämpfen begonnen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit dagegen Protest eingelegt. *"Hernach aber als die herren gesandte übriger Ohrten auf ihrer Recht gegebenen erkantnuss bestendig (ia billich) beharretend, die 5 Catholische Ohrt einer ungerymbten unfründtlichen, uneidtgnossischen Procedur [bezichtigt], und das man inen wider den Landtsfriden gethan habe, öffentlich uszeschreiben und auszugeben, und sy wellen für ein Party machen, die doch bei disem werckh einig interesse, ia nie nichts klagt noch disputiert noch Pretendiert noch zu Recht gesezt habend."*

9 quaestiones Entspringend nur an nünwe Questiones oder fragen harauss, welche nach rechter und nachmaliger begründung der haubtsachen als

1. des Gotshaus S. Gallen Collatoren in Oberen Ryntal.
2. des Costanzischen Eegrichts in den Grichten und Landtschaftten die das Gotshaus S. Gallen in hocher Oberkheit des Thurgöws und Ryntals hat. Und
3. in genere des Costanzischen Eegricht in Ubrigen grichten und Enden des Thurgöws und Ryntals.
4. Ob der Landtsfriden das Eegricht den Ord[inarium] zu Costanz genomen und der Stat Zürich geben?
5. Ob Jemands und wer der Eesachen halb wider den Landtsfriden gehandelt habe, ob der gros [1532 in Frauenfeld geschlossene] vertrag demselben gemäss und krefftig seig?

6. Ob die 5 Ohrt die H.H. von Zürich ubereylt?
 7. Ob sy unförmlich, uneidtnossisch, ie wider den Landtsfriden gehandelt?
 8. Ob sy ein Party in diser sach seiend oder sein müessend?
 9. Ob sy ein theil Landtfridens und Statt Zürich das ander, und ob in Crafft dessen die h. von Zürich in Religionssachen in gemeinen Vogtyen sovil Recht und gwaldt haben sollend als übrige orth gemeinlich."

- 1) Datum aufgrund des Inhalts von EA V 2, 1532 Art. 201 erschlossen.
 2) Diese Verteidigungsschrift der V kath. Orte wurde laut Aussage von Leo Neuhaus von P. Jodokus Metzler, Statthalter von Wil, und Johann Rudolf Reding, Landvogt im Toggenburg, unter Mitwirkung von Stadtschreiber Ludwig Hartmann von Luzern verfasst. Offenbar aber hatte auch Beat II. Zurlauben Anteil daran, vgl. AH 5/62 Anm. 1.
 3) vgl. EA V 2, 635-636
 4) In der Schrift selber wird die Ich-Form benutzt; es ist also unklar, wer von den beiden Hauptautoren gemeint ist. 1
 5) Diese und auch weitere Stellen sind, ist doch der Text von AH 2/79 teilweise zerstört, aus AH 5/62 ergänzt.
 6) Hier in AH 2/79 wird er im Gegensatz zu Neuhaus und anderen Quellen Joss genannt.
 7) Der nun geschilderte Vorgang erfolgte eigentlich erst im Anschluss an die Huldigung in Wil (Tagsatzung der Schirmorte vom 11.-15. Mai 1630), vgl. dazu EA V 2, 624.
 8) Die in diesem Schriftstück angeführten Beweisstücke tragen die Nummern 1-42, einige davon finden sich in AH 5/63-101. Genanntes Beweisstück s. AH 5/64.
 9) s. AH 5/65
 10) s. AH 5/79
 11) s. AH 5/69-77
 12) s. AH 5/85-94
 13) vgl. EA V 2, 635-636
 14) s. AH 5/81
 15) s. Anm. 8
 16) s. Anm. 9
 17) s. AH 5/67
 18) richtig Nr. 16, s. AH 5/78 [Tagsatzungsabschied von Rapperswil]
 19) s. Anm. 14
 20) Sowohl die Jahrzahl als auch die Nummer fehlen.
 21) s. AH 5/78
 22) s. EA IV 1 b, 1262 Punkt 19
 23) Der entsprechende Abschied wird hier nicht angeführt, diesen s. EA V 2, 1528-1529. 2

AH 2, 291-297 - Blatt 291^r leer. Glossen und Titel von Beat II. Zurlauben.

119v